Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/8_2009

Lausanne, 15. Juni 2009

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 15. Juni 2009 (8C_807/2008)

Unfallversicherung darf im Verdachtsfall versicherte Person überwachen

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf eine Unfallversicherung die Ergebnisse einer Observation durch Privatdetektive dann als Beweismittel verwerten, wenn die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers diese in Auftrag gegeben hat. Noch nicht geklärt war bis anhin, ob die Unfallversicherung eine solche Observation auch selber anordnen darf. Die I. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat diese Frage in ihrer heutigen öffentlichen Urteilsberatung bejaht und in einem Fall aus dem Kanton Bern die Observationsergebnisse als Beweismittel zugelassen.

Die Anordnung einer Observation durch einen Privatdetektiv stellt einen Eingriff in die Privatsphäre der versicherten Person und damit in deren Grundrechte dar. Die Unfallversicherung muss die Grundrechte beachten, jedenfalls soweit sie im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegenüber den versicherten Personen hoheitlich auftritt. Das Bundesgericht hatte in seinem heute behandelten Fall zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Einschränkung der Grundrechte erfüllt sind und hat dies bejaht. Zur Diskussion Anlass gab dabei insbesondere die Frage, ob die gesetzlichen Grundlagen für einen solchen Grundrechtseingriff genügend bestimmt sind. Das Gesetz hält nämlich fest, dass die Versicherungsträger die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen haben.

Gleichzeitig hat das Bundesgericht daran erinnert, dass die Privatdetektive auch bei einer Beauftragung durch eine Unfallversicherung nicht in die Intimsphäre der versicherten Person eingreifen dürfen. Damit die Ergebnisse nicht an Aussagekraft verlieren, dürfen die Privatdetektive zudem den überwachten Personen keine Fallen stellen. Unzulässig wäre es beispielsweise, eine versicherte Person zu Handlungen zu verleiten, welche sie ohne Einfluss der Detektive nicht vornehmen würde.

Im konkreten Fall ging es um einen Versicherten, der ein eigenes Ladengeschäft führte. Nachdem er im Jahre 2003 von einer Hebebühne in die Tiefe gestürzt war, erbrachte die Unfallversicherung zunächst die gesetzlichen Leistungen. Von der Versicherung beauftragte Detektive beobachteten jedoch in der Folge, dass der Versicherte teilweise bis zu zwölf Stunden am Tag arbeitete. Daraufhin weigerte sich die Versicherung ab September 2004, weitere Leistungen zu erbringen. Das Bundesgericht hat nun diese Vorgehensweise geschützt.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 15. und 16. Juni 2009: 041 419 36 29; im Übrigen: 021 318 91 09;

Fax 021 323 37 00; E-Mail: sabina.motta@bger.admin.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung gratis" / "weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz (8C_807/2008) eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.